Dr. Gert Meisel

76646 Bruchsal

Umweltpolitik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

## Begründung

Der Petent bittet, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hinsichtlich des Umweltinformationsgesetzes die gleichen Aufgaben und Befugnisse zu übertragen wie in § 13 des Informationsfreiheitsgesetzes.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 666 Mitzeichnungen und zwei Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung seiner Forderung führte der Petent aus, die Nutzung des Umweltinformationsgesetzes durch Bürgerinnen und Bürger stoße aufgrund massiver Widerstände seitens der Behörden auf erhebliche Schwierigkeiten, sodass es nahezu wirkungslos sei, bestehende Rechtsbehelfe gegen Verletzungen der Rechte von Antragstellern auf Zugang zu Behördeninformationen aus praktischer Sicht seien so gut
wie ohne Effekt. Sein Vorschlag soll dazu dienen, Möglichkeiten zu schaffen, Fehler
der Verwaltungen bei der Anwendung des Umweltinformationsgesetzes wirkungsvoll
zu korrigieren.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen nicht folgen.

Er stellt zunächst fest, dass in der Petition keine Tatsachen dafür angeführt werden, dass die Behörden des Bundes einen effektiven Zugang zu Umweltinformationen missbräuchlich verhindern. Außerdem sind beim BMU keine Fälle bekannt geworden, in denen Bundesbehörden, die an Recht und Gesetz gebunden sind, systematisch oder willkürlich gegen ihre Pflichten aus dem Umweltinformationsgesetz (UIG) verstoßen hätten.

Der Petitionsausschuss kann weiterhin nicht der Auffassung des Petenten folgen, dass die bestehenden Rechtsbehelfe gegen Verletzungen der Rechte von Antragstellern auf Zugang zu Behördeninformationen aus praktischer Sicht ohne Effekt seien. Er hält die bestehenden Rechtsbehelfe (wie etwa Widerspruch sowie die Möglichkeit, Ansprüche nach dem UIG vor den Verwaltungsgerichten einzuklagen) für geeignet, eine wirksame Kontrolle der Verwaltungsentscheidungen zu gewährleisten und den informationsrechtlichen Zugangsansprüchen Effektivität zu verleihen.

Der Petitionsausschuss stellt ferner fest, dass die Schaffung eines "Umweltinformationsfreiheitsbeauftragten" durch die Umweltinformations-Richtlinie 2003/4/EG nicht vorgeschrieben ist. Auch das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) verzichtet auf eine entsprechende Institution.

Im Übrigen gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass § 12 des Informationsfreiheitsgesetzes dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bereits die Kompetenzen einräumt, die der Petent für diesen zusätzlich fordert. Auf der Grundlage der voranstehenden Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil der Bitte des Petenten nicht entsprochen werden kann.

Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.